Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
21(14)129(2.7)
gel. VB zur öffent. Anh. am
25.11.2026 - PNOG
20.11.2026

Stellungnahme des AOK-Bundesverbandes zur Anhörung des Gesundheitsausschusses am 25.11.2026 zum

Verhinderungspflege erhalten und stärken – Vertraute Pflege sichern, Angehörige entlasten

Bundestags-Drucksache 21/8927

AOK-Bundesverband
Rosenthaler Str. 31
10178 Berlin
Tel: 030 34646-2299
info@bv.aok.de

AOK-Bundesverband
Die Gesundheitskasse.

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Der AOK-Bundesverband ist registrierter Interessenvertreter i. S. d. Lobbyregistergesetzes

Vorgesehene Regelungen des Antrags

Die Linksfraktion fordert in ihrem Antrag die Verhinderungspflege als eigenständiger Leistungsanspruch mit eigenem Budget zu erhalten und um den Anspruch auf Pflegegrad 1 auszuweiten. Er soll zudem durch einen Anspruch auf vollständige Übernahme der notwendigen Ersatzpflegekosten für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr weiterentwickelt werden.
Die besonderen Bedürfnisse pflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher sollen berücksichtigt werden. Ergänzend sollen bedarfsgerechte, kindgerechte und bindungsorientierte Kurzzeitpflegeangebote ausgebaut werden.
Die Finanzierung soll gesichert und bedarfsgerecht verbessert werden.

Stellungnahme des AOK-Bundesverbandes zu einzelnen Aspekten des Antrags

Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, die Verhinderungspflege sowie den gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege in ihrer bisherigen Form zu erhalten, auf den Pflegegrad 1 auszuweiten und perspektivisch zu einer achtwöchigen Pflegeauszeit auszubauen. Zwar ist das Anliegen einer verlässlichen Entlastung pflegender An- und Zugehöriger im Grundsatz nachvollziehbar. Die vorgeschlagenen Maßnahmen weisen jedoch erhebliche leistungsrechtliche Unschärfen auf, lassen Fragen der Gegenfinanzierung offen und stehen in deutlichem Widerspruch zu früheren Positionierungen der Fraktion Die Linke.

<u>Zur Forderung Erhalt der Verhinderungspflege und Ausweitung auf Pflegegrad 1</u>
Die Forderung, die Verhinderungspflege als eigenständigen Leistungsanspruch zu erhalten und auf den Pflegegrad 1 auszuweiten, wird abgelehnt. Sie bleibt rechtssystematisch unscharf und berücksichtigt nicht die Steuerungsziele des Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG).

- *Unklarheit über die Reichweite der Ausweitung (§§ 39, 42, 42a SGB XI)*
  Der Antrag fordert in Punkt 1 die Ausweitung des Anspruchs auf Pflegegrad 1 und verweist in der Begründung ausschließlich auf die Verhinderungspflege nach § 39 Abs. 1 SGB XI. Gleichzeitig soll laut Punkt 3 der gemeinsame Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege (§ 42a SGB XI) in voller Höhe von 3.539 Euro erhalten bleiben. Es bleibt offen, ob Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 lediglich einen begrenzten Anspruch auf Verhinderungspflege erhalten sollen oder ob ihnen über das gemeinsame Budget künftig auch die vollstationäre Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) in voller Höhe offensteht.

- *Systembruch beim Pflegegrad 1*
  Der Pflegegrad 1 ist im SGB XI für Personen mit nur geringen Beeinträchtigun-

gen der Selbstständigkeit konzipiert, die im Alltag noch weitgehend ohne reguläre Pflegeperson auskommen und primär durch niedrigschwellige Entlastungen unterstützt werden. Die Einführung einer Ersatzpflege für den Ausfall einer Hauptpflegeperson widerspricht dieser gesetzlichen Systematik und führt zudem zu erheblichen Mehrausgaben für die Soziale Pflegeversicherung.

- *Widerspruch zur eigenen Konzeption beim Pflegelohn (BT-Drucksache 21/6361)*
  Die Begründung, dass auch im Pflegegrad 1 bereits „regelmäßig notwendige Hilfe durch Angehörige" geleistet werde, die bei Ausfall ersetzt werden müsse, wirft einen weiteren Widerspruch zum eigenen Antrag der Fraktion Die Linke vom 9. Juni 2026 auf. Dort wird ein Pflegelohn für Hauptpflegepersonen als Weiterentwicklung des Pflegegeldes gefordert – welches im Pflegegrad 1 jedoch gar nicht existiert. Unterstellt man für den Pflegegrad 1 reguläre Pflegepersonen mit Vertretungsbedarf, bliebe offen, ob diese konsequenterweise ebenfalls Anspruch auf einen Pflegelohn hätten. Die Finanzierung wird im Antrag ebenfalls offengelassen. Zudem ist die Definition bzw. Funktion des Pflegegrad 1 in Abgrenzung zu den anderen Pflegegraden zu hinterfragen. Mit dem PNOG soll der Pflegegrad 1 eine neue Funktion erhalten.

- *Rücknahme der PNOG-Reform ohne Lösung der Fehlsteuerungen*
  Die Forderung bedeutet im Ergebnis, die im Entwurf des PNOG vorgesehene Umstellung auf ein zielgerichteteres Überbrückungsbudget ersatzlos zu streichen. Damit bleiben jedoch die im Gesetzgebungsverfahren identifizierten Fehlsteuerungen bei der Abrechnung privater Ersatzpflege weiterhin ungelöst.

<u>Zur Forderung besondere Bedürfnisse pflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher</u>
Die Forderung nach speziellen Regelungen für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche berücksichtigt die bestehende Rechtslage nicht und wirft erhebliche Abgrenzungs- und Finanzierungsfragen auf.

- *Keine Einschränkung im geltenden Recht (§ 39 SGB XI)*
  Im bestehenden System der Verhinderungspflege gibt es keinerlei Beschränkungen zulasten von Kindern und Jugendlichen. Die Ersatzpflege kann bereits heute flexibel durch dem Kind vertraute Personen erbracht und abgerechnet werden. Sofern die in Punkt 1 geforderte Beibehaltung des bisherigen § 39 SGB XI umgesetzt wird, bedarf es keiner gesonderten Öffnungsklausel für diese Altersgruppe.

- *Sonderanspruch, Gegenfinanzierung und Problematik von Altersgrenzen*
  Sollte hingegen über das geltende Recht hinaus ein eigenständiger Sonderanspruch für Kinder und Jugendliche etabliert werden, handelt es sich um eine politische Grundsatzentscheidung, die zwingend einer soliden Gegenfinanzie-

rung bedarf. Zudem erweist sich die Festlegung einer Altersgrenze in der Versorgungspraxis als äußerst problematisch: Insbesondere junge Menschen mit schweren kognitiven oder mehrfachen Beeinträchtigungen werden häufig weit über das 18. oder 25. Lebensjahr hinaus von ihren Eltern gepflegt. Der Bedarf an vertrauten Bezugspersonen endet nicht mit Erreichen einer formalen Altersgrenze, sodass stichtagsbezogene Regelungen zu nicht vermittelbaren Leistungssprüngen führen würden.

- *Schnittstellen bei der Kurzzeitpflege*
  Der Mangel an spezialisierten Kurzzeitpflegeangeboten für Kinder und Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf resultiert nicht allein aus fehlenden Ansprüchen im SGB XI, sondern primär aus den komplexen Schnittstellen zur medizinischen Behandlungspflege (SGB V) und zur Eingliederungshilfe (SGB IX) sowie aus dem Mangel an spezialisiertem Fachpersonal.

<u>Zur Forderung Erhalt des gemeinsamen Jahresbetrags und Weiterentwicklung zu einer achtwöchigen Pflegeauszeit</u>
Die Forderung, den gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege nach § 42a SGB XI in Höhe von 3.539 Euro mit seiner flexiblen Verwendbarkeit zu erhalten, ist abzulehnen. Sie offenbart zudem eine Inkonsistenz in der Positionierung der Fraktion Die Linke.

- *Kehrtwende gegenüber dem eigenen Antrag vom Juni 2026*
  Im Antrag vom 9. Juni 2026 (BT-Drucksache 21/6361, Forderung 5) wurde gefordert, diesen gemeinsamen Jahresbetrag abzuschaffen und vollständig durch eine achtwöchige Pflegeauszeit zu ersetzen, da Geldleistungen unzureichend seien. Dass nun der Erhalt des Budgets gefordert und die achtwöchige Auszeit in ein späteres Gesetzgebungsverfahren verschoben wird, passt konzeptionell nicht zu den bisherigen Vorschlägen.

- *Ungeklärte Ausgestaltung und Finanzierung der Auszeit*
  Auch die nun als Perspektive geforderte „vollständige Übernahme der notwendigen Ersatzpflegekosten für bis zu acht Wochen" bleibt inhaltlich wie finanziell unbestimmt. Ohne eine klare Deckelung der Kostensätze oder Vorgaben zur Leistungserbringung birgt ein solcher unbegrenzter Kostenerstattungsanspruch erhebliche Ausgabenrisiken für die Soziale Pflegeversicherung.